

2. Wann ist die angedrohte, vorsätzlich und mit Überlegung auszuführende Tötung widerrechtlich und deshalb ein Mord?
StGB. §§ 253, 254.

IV. Straffenat. Ur. v. 23. April 1920 g. R. IV 234/20.

I. Landgericht Leipzig.

Die Revision des u. a. aus § 254 StGB. verurteilten Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, welches das Übel ist, das dem Bedrohten im Sinn der §§ 253, 254 StGB. angedroht wird, so sind die Vorstellungen entscheidend, die nach dem Willen des Drohenden in dem Bedrohten hervorgerufen werden sollen und gegebenenfalls hervorgerufen werden. Kommt es dabei auf die

Würdigung rechtlicher Beziehungen an, so sind sie vom Standpunkt der Rechtsordnung zur Zeit der Tat aus zu beurteilen. Wie der Staat berechtigt und verpflichtet ist, ausschließlich nach ihr seinen Schutz zu gewähren, nicht nach einer möglichen künftigen, nur gedachten, so haben grundsätzlich auch die seiner Macht Unterworfenen gegen ihn den Anspruch, in ihrem Rechtsfrieden nach der zurzeit geltenden Rechtsordnung geschützt zu werden. Außer Betracht zu bleiben haben mithin Änderungen und Umgestaltungen, die die Rechtsordnung, sei es im Wege regelrechter Gesetzgebung, sei es zufolge einer Staatsumwälzung, in Zukunft erfahren mag.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte der Witwe M. nach den Urteilsfeststellungen angedroht, sie werde als Geißel verhaftet, demnächst getötet und die Tötung werde in Form einer „standrechtlichen Erschießung“ ausgeführt werden, wenn sie nicht an der bezeichneten Stelle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt 50 000 M hinterlege, die er sich auf diese Weise von ihr in dem Bewußtsein verschaffen wollte, daß er keinen Anspruch darauf habe. Ob sich die Tötung, die hiernach der Bedrohten bedingt angekündigt wurde, als rechtswidrig darstellen würde, ist ebenfalls lediglich vom Standpunkt der geltenden Rechtsordnung zu beurteilen. Nach ihr ist die Frage ohne weiteres zu bejahen. Die Tötung wäre Mord. Denn irgendetwas gegen das Gesetz verstößendes Verhalten, das nach dieser Rechtsordnung mit dem Tode bedroht wäre und die Tötung rechtfertigen könnte, ist der Bedrohten auch nach dem Inhalte der Drohung nicht zum Vorwurf gemacht. Danach ist es rechtlich vollkommen gleichgültig, ob zur Zeit der Drohung eine Staatsumwälzung möglicherweise bevorstand, ob sie bereits für die nächste Zeit zu erwarten war und von welcher Art die Umgestaltung der bestehenden Rechtsordnung alsdann gewesen wäre, ob sie insbesondere eine Tötung von „Geißeln“ im standrechtlichen Verfahren vorgesehen haben würde, sowie ferner, ob das alles tatsächlich drohte oder nur in der Vorstellung gewisser Bevölkerungskreise und auch des Angeklagten lebte, oder vom Angeklagten lediglich für seinen Zweck vorgeschützt wurde, und ob seine Drohung allein auf den — künftigen — Eintritt einer solchen Staatsumwälzung und Umgestaltung der Rechtsordnung abgestellt war. In jedem Falle blieb es dabei, daß, vom Standpunkt der geltenden Rechtsordnung betrachtet, wie im Urteil eingehend und zutreffend nachgewiesen ist, in der Bedrohten die Vorstellung erweckt werden sollte, sie würde — ohne jeden rechtfertigenden Grund und damit ohne alles Recht — vorsätzlich und mit Überlegung getötet werden, wenn sie nicht dem Verlangen des Angeklagten entspräche. Damit wurde ihr Rechtsfrieden im Sinn der §§ 253, 254 StGB. gestört und verletzt. . . .